

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 389/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Oktober 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66). Die Klärungsbedürftigkeit ist schließlich nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage nicht mehr geltendes Recht betrifft und nicht erkennbar wird, dass noch eine erhebliche - genau zu bezeichnende - Anzahl von Fällen nach diesen Vorschriften zu entscheiden sind (vgl BSG



SozR 1500 § 160a Nr 19; Beschlüsse des Senats vom 15. September 1986 - 2 BU 104/86 -, vom 23. August 1996 - 2 BU 149/96 -, vom 26. Oktober 1998 - B 2 U 252/98 B - nachfolgend Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 2000 - 1 BvR 2198/98 - sowie vom 29. April 1999 - B 2 U 178/98 B - HVBG-Info 1999, 2943; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 61 und 187) oder dass die Rechtsfrage für das neue Recht weiterhin von Bedeutung ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 58; Beschlüsse des BSG vom 26. November 1996 - 3 BK 4/96 -, 31. März 1999 - B 7 AL 170/98 B - und 6. Mai 1999 - B 11 AL 209/98 B -).

- 4 Die Klägerin hält folgende Fragen für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:
- "Sind besondere, über das normale hinausgehende, Arbeitsschutzmaßnahmen
1. wie beispielsweise zertifizierte Qualitätsmanagement-Systeme mit integriertem Arbeitsschutz oder betriebseigene Arbeitsschutzorganisationen auf der Grundlage des oder ähnlich dem früheren Kriterienkatalog der Beschwerdegegnerin für besondere Arbeitsschutzmaßnahmen Kriterien für eine abweichende Betriebsweise im Sinne der Ziffer II.2. des Gefahrtarifes?"
 2. "Ist es im Sinne eines präventionsorientierten Beitragsausgleichsverfahren auf der Grundlage des § 162 SGB VII ausreichend, wenn die Beschwerdegegnerin insoweit lediglich ein Zuschlagsystem unterhält, daß lediglich Zuschläge in der Größenordnung von 0,004 % der gesamten Entschädigungslasten, und ca. 0,17 % des Beitragsaufkommens der Zeitarbeitsbranche erzielt?"
 3. "Besteht ein Vertrauensschutz nach Treu und Glauben für die Beschwerdeführerin dahingehend, daß sie nach den umfangreichen Zusagen der Beschwerdegegnerin auf die Erzielung von Beitragsnachlässen durch die Einführung einer besonderen Arbeitsschutzorganisation auch nach Einführung des ab 01.01.1998 geltenden Gefahrtarifes weiterhin vertrauen konnte?"
- 5 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin ihren eingangs geschilderten Darlegungsanforderungen hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit bei ausgelaufenem Recht nachgekommen ist, denn sie hat hinsichtlich aller drei von ihr formulierten Fragen die Klärungsbedürftigkeit und/oder Klärungsfähigkeit nicht in vollem Umfang dargestellt. Hinsichtlich der dritten Frage hat die Klägerin zwar darauf hingewiesen, dass diese Rechtsfrage durch das Urteil des BSG vom 22. Juni 2004 (- B 2 U 39/03 R - Die Beiträge Beilage 2004, 353) entschieden sei. Sie hat es indes versäumt darzustellen, aus welchen Gründen diese Rechtsfrage wieder klärungsbedürftig geworden sei. Allein ihr Hinweis auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2508/04 - reicht insoweit nicht aus.
- 6 Hinsichtlich der ersten Frage hat die Klägerin zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Frage bislang ungeklärt sei. Indes reicht dies angesichts der umstrittenen Regelung im Gefahrtarif der Beklagten und insbesondere angesichts des Urteils des BSG vom 22. Juni 2004 (aaO)



nicht aus, die Klärungsfähigkeit dieser Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren darzustellen. Denn das BSG (aaO) hat diese Frage offen gelassen, weil es sich bei der fraglichen Betriebsweise der dortigen Klägerin nicht um einen Einzelfall im Sinne der Gefahrtarifregelung der Beklagten gehandelt hat. Klärungsfähig und entscheidungserheblich wäre die von der Klägerin formulierte erste Frage indes nur, wenn es sich im vorliegenden Falle um einen Einzelfall handeln würde. Entsprechende Darlegungen hat die Klägerin indes nicht gemacht.

- 7 Schließlich hat die Klägerin hinsichtlich der von ihr formulierten zweiten Frage keinerlei Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit gemacht.
- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24).

